



Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V.

Anerkennung eines Sachverständigen für Pflegebedarf und Pflegeleistung durch den BvPP e.V.

Übersicht

- I. Sachverständigenordnung
- II. Ablauf
- III. Rechtshinweise

I. Sachverständigenordnung

§ 1 Anerkennungsverfahren

Der BvPP e.V. ermöglicht auf Antrag Sachverständige für den Pflegebereich im Gesundheitswesen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen.

§ 2 Verbandsanerkennung

(1) Zur weiteren Förderung und Entwicklung des Berufsbildes der Pflegesachverständigen hat der BvPP das folgende Anerkennungsverfahren entwickelt. Es dient zum Nachweis eines einheitlich festgelegten Qualitätsniveaus nach „Innen und Außen“. Dem Kunden (Privatpersonen und Instanzen) wird hierdurch eine geprüfte Qualität angeboten. Das Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder wird in der Öffentlichkeit durch das Anerkennungsverfahren gestärkt.

(2) Die Mitglieder können nach erlangter Anerkennung den Wettbewerbsvorteil nutzen, sich durch den Nachweis der verbandsanerkannten Qualität, von nicht anerkannten Sachverständigen abzugrenzen. Die Anerkennung bedeutet eine weitere Professionalisierung für das Berufsbild des Sachverständigen in der Pflege.

(3) Die Verbandsanerkennung umfasst die Erstattung von Gutachten gemäß SGB XI Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche Tätigkeiten in Bezug auf die Feststellung von Pflegebedarf und Pflegeleistungen.

(4) Die Verbandsanerkennung erfolgt durch Aushändigung eines Zertifikats

§ 3 Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren

(1) Das Sachgebiet für die Verbandanerkennung wird durch den BvPP e.V. bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann nur dann vom Verband anerkannt werden, wenn er

- das vom Bundesverband anerkannte Prüfungsverfahren erfolgreich absolviert hat
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines anerkannten Sachverständigen des Verbandes bietet
- eine Weiterbildung oder eine vergleichbare Kompetenzerkennung hinsichtlich der Gutachtenerstellung nachweisen kann.



Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur dann eine Verbandserkennung erhalten, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
- c) sein Arbeitgeber eine Erlaubnis für eine Sachverständigennebenstätigkeit erteilt und sich aus der Sachverständigentätigkeit keine Interessenskonflikte ergeben.

§ 4 Verfahren

(1) Zur Umsetzung des Verfahrens hat der BvPP e.V. eine Kooperation mit dem Institut für Sachverständige in der Pflege (ISP) vereinbart. Das Institut für Sachverständige in der Pflege (ISP) unterstützt den BvPP e.V., indem es für den Verband seine Institutsanerkennung als Kompetenznachweis für die Verbandsmitglieder anbietet. Das ISP identifiziert sich mit dem Leitbild und dem Ehrenkodex des Verbandes. Der Zweck der Zusammenarbeit soll insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

- Beratung der Interessenten
- Kommunikation mit den Interessenten
- Durchführung der Institutsanerkennung
- Erstellung eines Institutsanerkennungszertifikat

Das ISP verpflichtet sich sein Anerkennungsverfahren nach State of Art zu erbringen und eine zweijährige Reanerkennung zu gewährleisten.

(2) Nach Vorlage des ISP Institutszertifikats erteilt der BvPP e.V. das Verbandszertifikat.

§ 5 Aushändigung von Zertifikat, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Der BvPP e.V. händigt dem Sachverständigen bei der Verbandserkennung das Zertifikat, den Ausweis, den Stempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Zertifikat und Stempel bleiben Eigentum des BvPP e.V.

(2) Über die Verbandserkennung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6 Bekanntmachung

Der BvPP e.V. macht die Verbandserkennung des Sachverständigen in seinen Veröffentlichungen bekannt, sofern der Sachverständige zustimmt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch den BvPP e.V. oder einen von ihm beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.



Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V.

II. Ablauf

§ 1 Antrag

- (1) Der Antragssteller beantragt die Verbandsanerkennung schriftlich bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des BvPP e.V. Die Antragstellung kann formlos erfolgen.
- (2) Das zuständige Vorstandsmitglied des BvPP e.V. ist auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
- (3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a) Zertifikat des ISP
 - b) Schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Verpflichtung zur Einhaltung der Sachverständigenordnung des BvPP e.V.
 - c) Bei bestehendem Dienstverhältnis: Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Bedingungen des § 3 Absatz 3 a-c der Sachverständigenordnung sichergestellt sind

§ 2 Anerkennung

- (1) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen durch den Antragssteller erhält dieser innerhalb von acht Wochen vom BvPP e.V., vertreten durch den Vorstand
 - a) Urkunde
 - b) Stempel
 - c) Ausweis
 - d) Sachverständigenordnung des BvPP e.V.
- d) Niederschrift gemäß § 5 Absatz 2 der Sachverständigenordnung in zweifacher Ausführung.
- (2) Ein Exemplar der Niederschrift ist vom Antragsteller zu unterschreiben und innerhalb von 6 Werktagen an den BvPP e.V. zurück zu senden.

§ 3 Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeit ist befristet.
- (2) Die Verbandsanerkennung erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Antragssteller verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stempel und Ausweis an den Vorstand des BvPP e.V. auf eigene Kosten und ohne weitere Aufforderung zurückzusenden.
- (4) Die Anerkennung verlängert sich, wenn der Pflegesachverständige einen Nachweis über die erfolgreiche Rezertifizierung durch das ISP vorlegt.
- (5) Das Zertifikat über die Refinanzierung muss spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Verbandsanerkennung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des BvPP e.V. eingegangen sein.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Anerkennung erhebt der BvPP e.V. Verwaltungsgebühren in Höhe von
 - a) 75,00 Euro für Verbandsmitglieder
 - b) 175,00 Euro für Nicht-Mitglieder
- (2) Über die Verwaltungsgebühren erhält der Antragssteller eine Rechnung.



Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V.

- (3) Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungseingang fällig und bargeldlos durch Überweisung auf das Geschäftskonto des BvPP e.V. zu begleichen.

§ 5 Bekanntmachung

- (1) Nach Übergang der Urkunde an den Antragsteller und Eingang der Verwaltungsgebühren beim BvPP e.V. veröffentlicht der BvPP e.V. die Anerkennung im Rahmen der Verbandskommunikation gemäß § 6 der Sachverständigenordnung.
- (2) Der/die anerkannte Sachverständige für Pflegebedarf und Pflegeleistung BvPP e.V. wird über die geplante Veröffentlichung vorab von der Pressestelle informiert
- (3) Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten sind von dem/ der Sachverständigen freizugeben.
- (4) Er/ Sie kann jederzeit die Zustimmung zu einer Veröffentlichung verweigern oder zurück ziehen.

III. Rechtshinweise

§1 Bestätigung der Anerkennung

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung der unterschriebenen Niederschrift sind bereits erhaltene Unterlagen und Materialien unverzüglich auf eigene Kosten an den Vorstand zurückzusenden. Eine Verbandsanerkennung liegt in diesem Falle nicht vor. Die Kosten der Aufwendungen sind zu erstatten und betragen 25 €

§2 Mißbrauch und Verzug

- (1) Die nicht rechtzeitige Rücksendung von Stempel und Ausweis gemäß der oben aufgeführten Gültigkeit, sowie die missbräuchliche Verwendung werden mit einer Geldstrafe von 1000 € zzgl. weiterer Auslagen geahndet.

§3 Inkrafttreten

Das Verfahren tritt am 01.01.2008 in Kraft

Stand Dezember 2007
Kassel, 30.12.2007